



Gartenordnung

des Kleingartenvereins Dabendorf „Am Plan“ e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Beziehungen zwischen den Mitgliedern – Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. .2	
2.1 Beziehungen zwischen den Mitgliedern.....	2
2.2 Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen.....	2
2.3 Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.....	2
3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten.....	3
3.1 Regeln für die Nutzung.....	3
3.2 Verbot der Entnahme.....	3
3.3 Zulässige Bepflanzung.....	3
3.4 Unzulässige Bepflanzung.....	3
3.5 Tierhaltung.....	3
4. Errichtung von Bauwerken.....	4
4.1 Antragstellung.....	4
4.2 Zulässig sind.....	4
4.3 Nicht zulässig sind:.....	4
4.4 Einfriedungen.....	5
4.5 Rechtswidrige Bebauung.....	5
4.6 Energieanlage.....	5
5. Umwelt und Naturschutz.....	5
5.1 Allgemeines.....	5
5.2 Hecken, Bäume und Sträucher.....	5
5.3 Entsorgungsregeln.....	5
5.4 Entsorgung von Fäkalien.....	6
5.5 Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbekämpfung.....	6
6. Sicherheit, Ordnung und Ruhe.....	6
6.1 Kraftfahrzeuge.....	6
6.2 Parzellenkennzeichnung.....	6
6.3 Ruhezeiten und -regeln.....	7
6.4 Heizgeräte.....	7
7. Verstöße.....	7
8. Hausrecht.....	7
8.1 Betretensrecht.....	7
8.2 Besucher.....	7
9. Schlussbestimmungen.....	7
9.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	7
9.2 Informationspflicht.....	7

Gartenordnung

1. Einführung

- Diese Gartenordnung enthält als Grundlage die Regeln und Pflichten für die Mitglieder des Kleingartenvereins Dabendorf „Am Plan“ e.V. für die Ordnung in der Kleingartenanlage Dabendorf „Am Plan“, für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und für das Zusammenleben der Kleingärtner / Mitglieder. Sie ergänzt die Gartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Zossen e.V. als Bestandteil der Unterpachtverträge.
- Der erweiterte Vorstand des Kleingartenvereins ist verpflichtet, die Kontrolle über diese Gartenordnung auszuüben.

2. Beziehungen zwischen den Mitgliedern – Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1 *Beziehungen zwischen den Mitgliedern*

- Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern sind auf gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme auszurichten.

2.2 *Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen*

2.2.1 Gemeinschaftsanlagen

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Gemeinschaftsanlagen des Vereins in der Kleingartenanlage, wie Spielplatz, Wege, Vereinsplätze u.a zu nutzen. Die Nutzung der Vereinsplätze für individuelle Zwecke ist beim erweiterten Vorstand anzuzeigen.

2.2.2. Maschinen und Gerätschaften

- Gemeinschaftlich angeschaffte Möbel, Maschinen und Gerätschaften, wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Partyzelte usw., können bei Bedarf befristet ausgeliehen werden.
- Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands.
- Die Ausleihe ist nachweispflichtig.
- Für fahrlässig verursachte Schäden ist der Nutzer haftbar und auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

2.2.3. Rückgabe

- Nach erfolgter Nutzung der Geräte und Einrichtungen sind diese in einem sauberen Zustand zu übergeben; bei Notwendigkeit von Reparaturen ist ein Mitglied des erweiterten Vorstands zu informieren.

2.3 *Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen*

2.3.1. Arbeitsstunden für die Gemeinschaft

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung der Kleingartenanlage sowie Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.
- Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- Die Höhe, der konkrete Verwendungszweck sowie der Zahlungstermin der Umlage werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2.3.2. Ersatzleistung

- Kommen Mitglieder Ihrer Pflicht zur Leistung der gemeinschaftlichen Arbeit nicht oder nur teilweise nach, so entsteht mit Ablauf des Geschäftsjahres eine Verbindlichkeit gegenüber dem Verein in Höhe des Wertes der nicht geleisteten Arbeitsstunden.

2.3.3. Ordnungsmaßnahmen

- Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. deren finanzieller Begleichung führt zu einer Abmahnung durch den Vorstand, auf Grund derer der betreffende Unterpachtvertrag durch den Zwischenpächter gemäß den Festlegungen dieses Unterpachtvertrags gekündigt werden kann.

2.3.4. Sonstiges

- Leistungen für die Gemeinschaft sind nicht rückzahlbar.

Gartenordnung

2.3.5. Schutz und Pflege

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem erweiterten Vorstand zu melden.
- Der zur Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

2.3.6. Gemeinschaftlicher Teil der Energieanlage

- Die Kosten der Wartung, der Erneuerung und der Instandhaltung des vereinseigenen Anteils an der Energieversorgungsanlage (siehe Pkt. 3.1. der Entgelt- und Beitragsordnung) werden durch den Verein getragen.
- Notwendige Arbeiten und Kontrollen dürfen nur vom erweiterten Vorstand beauftragte Personen ausführen.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

3.1 Regeln für die Nutzung

- Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt ausschließlich zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung sowie Erholung gem. den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination des nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse, Blumen und anderen Gartenbauerzeugnissen sowie die Gestaltung und Nutzung zu Erholungszwecken, wobei Letztere nicht überwiegen darf.
- Auf mindestens einem Drittel der Parzelle sind in der für Kleingärten typischen Vielfalt Gartenbauerzeugnisse wie Obst- und Gemüsekulturen, Blumen, Kräuter etc. anzubauen.
- Jedes Mitglied kann seinen Kleingarten, bei Einhaltung der Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes und dieser Gartenordnung, nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch gestalten und nutzen.

3.2 Verbot der Entnahme

- Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde noch andere Bodenbestandteile entnommen werden.

3.3 Zulässige Bepflanzung

- In den Kleingärten sollen bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Gartennutzer nicht in der Nutzung ihres Gartens beeinträchtigt werden.
- Reine Kern- und/oder Beerenobstgehölze auf Rasenflächen sind nicht zulässig.

3.4 Unzulässige Bepflanzung

- Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z.B. Fichten, Weiden, Birken usw.) ist in den Kleingärten nicht zulässig.
- Es dürfen nur niedrige und halbhohe Ziersträucher bis 2,50 m Höhe Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.

3.5 Tierhaltung

- Tierhaltung ist in der Anlage grundsätzlich nicht gestattet.
- Mitgebrachte Hunde sind in der Anlage grundsätzlich an der Leine zu führen, von den Spielplätzen fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und den Gemeinschaftsanlagen sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen. Für Schäden, die das Tier verursacht, haftet der Halter.

Gartenordnung

- Das Mitbringen oder Führen von Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist auf dem gesamten Gelände der Kleingartenanlage Dabendorf „Am Plan“ nicht gestattet¹:
 - American Pitbull Terrier,
 - American Staffordshire Terrier,
 - Bullterrier,
 - Staffordshire Bullterrier und
 - Tosa Inu.

4. Errichtung von Bauwerken

4.1 Antragstellung

- Jegliche Errichtung von baulichen Einrichtungen, insbesondere von Gartenlauben, Sammelgruben, Gewächshäusern und Gartenteichen, ist beim erweiterten Vorstand zu beantragen. Die Bauanträge sind unter Hinzufügung aller notwendigen Angaben in dreifacher Ausfertigung beim erweiterten Vorstand einzureichen.
- Bauliche Einrichtungen werden genehmigt, wenn sie den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, dieser Gartenordnung, der brandenburgischen Bauordnung und weiterer maßgeblicher Rechtsvorschriften entsprechen.

4.2 Zulässig sind

- eine Laube mit maximal 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz, einer Traufenhöhe bis zu 2,50 m und einer Firsthöhe bis zu 3,50 m. Hierbei werden Dachüberstände, die einzig der Abhaltung von Niederschlägen zur Laube dienen, nicht berechnet;
- eine abflusslose Sammelgrube gem. § 38 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung – hierbei ist eine Bescheinigung des Herstellers über die Einhaltung der geforderten Eigenschaften gem. § 38 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung² beizubringen;
- ein Gewächshaus oder Folienzelt mit max. 10 m² Grundfläche und 2,20m Höhe, Frühbeetkästen und Folientunnel – der Grenzabstand für diese Bauten muss mindestens 1 m betragen;
- Sitzplätze ohne ortsfesten Beton;
- Kinderspielhäuser mit maximal 2 m² Grundfläche und 1,25 m Höhe;
- Windschutzblenden und Pergolen;
- ein transportables Plastikschwimmbecken im Sommer mit einer maximalen Grundfläche von 12 m². Schwimmbecken dürfen nicht in die Erde eingelassen sein;
- Zelte und Partyzelte für die Dauer des Zwecks (gelegentliche Übernachtung, Feste);
- Gartenteiche mit Lehm-/Tondichtungen oder Folienbelag; die Oberfläche darf maximal von 10 m² betragen.

4.3 Nicht zulässig sind:

- Die Ausstattung der Gartenlaube mit teuren Materialien und Bauelementen, wie Marmor, Edelhölzern usw.
- die zweckfremde Nutzung genehmigter Gewächshäuser;
- die Aufstellung von Satellitenantennen;
- Schuppen, Garagen, Carports, frei stehende Toilettenhäuschen, feste Feuerstätten mit Schornstein, dauernd aufgestellte Partyzelte;
- das Aufstellen von Camping-, Wohn- oder Bauwagen;

1 *Satzungsänderung eingefügt durch Beschluss 05/2012 auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2012*

2 *„...Sammelgruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine sichere und dichte Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein...“*

Gartenordnung

- das Abstellen von Autoanhängern auf der Parzelle oder in der Kleingartenanlage - ausgenommen sind hier die festgelegten Parkplätze;
- sonstige Auf- und Anbauten, die den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes widersprechen.

4.4 Einfriedungen

- An den Kleingartengrenzen sind keine sichtbehindernden Einfriedungen zulässig. Die Höhe der Begrenzungshecken darf maximal 1,30 m betragen.

4.5 Rechtswidrige Bebauung

- Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist das betreffende Mitglied zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

4.6 Energieanlage

- Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der vereinseigenen Energieversorgungsanlage werden zu gleichen Teilen auf alle Parzellen umgelegt.
- Die Teile der Elektro-Verteilungsanlage vom Hauptzähler der Kleingartenanlage bis zum jeweiligen Verteilerkasten der Parzellen dürfen nur durch berechtigte Personen, die durch den erweiterten Vorstand namentlich benannt werden, geöffnet werden.
- Schalthandlungen an den Zwischenverteilern und der Hauptzähleranlage sind zu dokumentieren und entsprechend den VDE-Richtlinien zu kennzeichnen.
- Zur Wartung, Entstörung und Ablesen der Zwischenzähler dürfen nur die berechtigten Personen in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds den Kleingarten betreten.
- Die Nutzung von Energiequellen der Gemeinschaftsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands. Die Kosten – Stromkosten lt. Verbrauch, aber mindestens 2,00 € - werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt. Dies trifft nicht zu bei Gemeinschaftsveranstaltungen.

5. Umwelt und Naturschutz

5.1 Allgemeines

- Jedes Mitglied übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg.
- Bei der Gestaltung und Nutzung der Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

5.2 Hecken, Bäume und Sträucher

- Das Roden, Fällen oder anderweitige Entfernen von Hecken, Bäumen oder Sträuchern, welche offensichtlich als Nist- und Brutgelegenheiten für Vögel dienen, ist während der Brutzeit (15. März bis 15. September) untersagt.
- Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- In der Kleingartenanlage ist zur Gewährleistung des Vogelschutzes für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken zu sorgen.

5.3 Entsorgungsregeln

- Alle Garten- und sonstigen zur Kompostierung geeigneten Abfälle sind sachgemäß zu kompostieren.
- Beim Anlegen von Kompostplätzen bzw. Schnellkompostern ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten.

Gartenordnung

- Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet, außer wenn dies zur Bekämpfung von Krankheiten unabdingbar ist.
- Für das Verbrennen oder anderweitige Beseitigen der beim Baum- und Heckenschnitt anfallenden Äste und Zweige gelten die Festlegungen der örtlichen Behörden und Ämter.
- Es ist nicht gestattet, Abfälle jeglicher Art außerhalb der Umzäunung der Kleingartenanlage zu lagern oder in angrenzende Grundstücke und Wälder zu entsorgen.

5.4 Entsorgung von Fäkalien.

- Fäkalien sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes von den Mitgliedern zu entsorgen. Dabei sind die abflusslosen Sammelgruben nach aktuellem Standard von Bedeutung und zu nutzen. Die Leerung hat entsprechend den geltenden Verträgen über die beauftragten Unternehmen des KMS in Verantwortung der Mitglieder zu erfolgen.
- In Kleingärten, welche keine Sammelgrube haben, sind die Fäkalien in der zentralen Sammelgrube der Kleingartenanlage zu entsorgen.
- Ein Versickern der Fäkalien ist verboten.

5.5 Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbekämpfung

- Jeder Kleingärtner hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß, mit den zugelassenen biologischen und registrierten Schädlingsbekämpfungsmitteln zu bekämpfen.
- Meldepflichtige Krankheiten sind durch die Kleingärtner an den Vorstand zu melden. Dieser hat die zuständigen Ämter zu informieren.
- Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und zur Erlangung eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.
- Die Anwendung von Herbiziden in der gesamten Kleingartenanlage ist verboten.

6. Sicherheit, Ordnung und Ruhe

6.1 Kraftfahrzeuge

- Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den festgelegten Parkplätzen abzustellen und zu parken.
- Festgelegte Parkplätze in der Kleingartenanlage sind:
 - ◆ Hauptparkplatz am Eingang der Kleingartenanlage aus Richtung Goethestraße: **P-1**;
 - ◆ Parkplatz zwischen Parzelle 90 und 92,: **P-2**;
 - ◆ Parkplatz gegenüber Parzelle 88/89 und 66/98: **P-3**;
 - ◆ Parkplatz zwischen Parzellen 108-110 und 118: **P-4**.
- Das Befahren der Wege bzw. Parken auf diesen zur Be- und Entladung von Fahrzeugen innerhalb der Anlage bedarf der Genehmigung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands.
- Das Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Anhängern im gesamten Bereich der Kleingartenanlage ist untersagt.

6.2 Parzellenkennzeichnung

- Alle Kleingärten sind durch Nummernschilder an der vorderen Begrenzung zu kennzeichnen.

Gartenordnung

6.3 Ruhezeiten und -regeln

- Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage zu achten.
- Ruhezeiten in der Kleingartenanlage sind:

Mo. - Fr.:	- vor 08:00 Uhr, - von 13:00-15:00 Uhr - nach 22:00 Uhr;
Samstags	- vor 09:00 Uhr, - 12:00-15:00 Uhr - nach 22:00 Uhr;
Sonn- und Feiertags	- ganztägig

- Gartengeräte mit hohen Arbeitsgeräuschen dürfen außerhalb dieser Ruhezeiten, aber maximal bis 19:00 Uhr genutzt werden.
- Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

6.4 Heizgeräte

- Beim Betreiben von Propangaskochern oder Propangasheizgeräten sind die Mitglieder für die regelmäßige Wartung, technische Überprüfung sowie für die Bereitstellung von Feuerlöschmittel zur Erstbrandbekämpfung persönlich verantwortlich.

7. Verstöße

- Verstöße gegen diese Gartenordnung und die Gartenordnung des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Zossen e.V.“, die nach schriftlicher Mahnung durch den erweiterten Vorstand nicht in angemessener Frist abgestellt werden, führen wegen vertragswidrigen Verhaltens nach erfolgter Abmahnung zur Kündigung des jeweiligen Unterpachtvertrags.

8. Hausrecht

8.1 *Betreten*srecht

- Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bzw. dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, die Kleingärten nach vorheriger Ankündigung im Beisein des Mitglieds zwecks Überprüfung der Einhaltung der Satzung, Gartenordnung und des Pachtvertrages zu betreten und zu besichtigen.

8.2 *Besucher*

- Besucher sind durch die einladenden Mitglieder zur Einhaltung der Regeln der Gartenordnung und der guten Sitten anzuhalten. Der Vorstand ist berechtigt, Besuchern die trotz Mahnung dagegen verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 *Beschlüsse der Mitgliederversammlung*

- Die Mitgliederversammlung kann über die Festlegungen dieser Gartenordnung hinausgehende spezifische Maßnahmen beschließen.

9.2 *Informationspflicht*

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Bekanntmachungen des erweiterten Vorstands und sonstige Informationen an den Schaukästen des Vereins zu informieren.